



InfoBrief - Bauarbeitsrecht

26. März 2010

Arbeitsvertrag mit weiterem Arbeitgeber – kein Kündigungsgrund

von RA'in Klaudia A. Czmok

Gemäß § 626 Abs. 1 BGB kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und der Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Die Überprüfung der Frage, ob ein bestimmter Sachverhalt einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB darstellt, vollzieht sich zweistufig. Es ist zunächst zu prüfen, ob ein bestimmter Sachverhalt ohne die besonderen Umstände des Einzelfalls als wichtiger Kündigungsgrund an sich geeignet ist. Sofern ein solcher Sachverhalt vorliegt, bedarf es der weiteren Prüfung, ob die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses dem Kündigenden unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls und der Abwägung der Interessen beider Vertragsteile zumutbar ist oder nicht.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einem Urteil vom 05.11.2009 (Az: 2 AZR 609/08, BAG, NJW 2010, 955 f.) entschieden, dass der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem weiteren Arbeitgeber keinen solchen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB darstellt, denn der Arbeitnehmer verletze durch den Abschluss eines weiteren Arbeitsvertrages keine vertraglichen Pflichten im bereits bestehenden Arbeitsverhältnis. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass der Gesetzgeber das Bestehen mehrerer Arbeitsverhältnisse grundsätzlich zulässt.

Eine Kündigung komme erst in Betracht, wenn es auf Grund des neu eingegangenen Arbeitsverhältnisses zu Leistungsstörungen im alten Arbeitsverhältnis kommt, so das BAG im o.g. Urteil.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

RA'in Klaudia A. Czmok

Tel.: 0208 – 3 02 12-0